

<b>Einladung zur Sitzung des Gemeinderates</b>	
Datum	Dienstag, den 24.02.2026
Uhrzeit	19:30 Uhr
Ort	Sitzungssaal, Königstraße 29/1, 71139 Ehningen



**TOP 1**

**Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

**Vorlage: 2026/025**

**TOP 2**

**Freiwillige Feuerwehr Ehningen - Bestätigung der Wahl von Frau Astrid Schimmer zur Feuerwehrkommandantin -**

**Vorlage: 2026/020**

**TOP 3**

**Beschluss über Genehmigungsplanung Erweiterung Hort**

**Vorlage: 2026/021**

**TOP 4**

**Vorstellung Entwurfsplanung Erweiterung der Mensa**

**Vorlage: 2026/029**

**TOP 5**

**Beschluss der Neufassung: - Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift**

**Vorlage: 2026/027**

**TOP 6**

**Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages für das Areal Hintere Burgwiesen 2**

**Vorlage: 2026/017**

**TOP 7**

**Neuverpachtung der Jagdpachtflächen zum 01. April 2026**

- Vergabe der Jagdpachtflächen der Jagdbögen 1 - 4
- Anpassung Jagdangliederungsvertrag Eigenjagdbezirk Hofgut Mauren

**Vorlage: 2026/018**

**TOP 8**

**Bekanntgaben und Anfragen**

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Ehningen, 13.02.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Lukas Rosengrün  
Bürgermeister

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/025</b>	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Steimle, Bärbel
Aktenzeichen:	022.31
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine nicht öffentlich gefassten Beschlüsse zur Bekanntgabe vorliegen.

### **Sachverhalt:**

Bis zur Vorlagenerstellung lagen keine nicht öffentlich gefassten Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Aufgestellt:  
Ehnungen, 13.02.2026

**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

### **Anlagen:**

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/020</b>	
Amt / Sachgebiet:	Kämmerei
Bearbeiter*in:	Widenmaier, Jochen
Aktenzeichen:	131.17, 022.31
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Freiwillige Feuerwehr Ehningen - Bestätigung der Wahl von Frau Astrid Schimmer zur Feuerwehrkommandantin -**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Wahl von Frau Astrid Schimmer zur Feuerwehrkommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen wird zugestimmt.

### **Einleitung:**

Der Wahl von Frau Astrid Schimmer zur Feuerwehrkommandantin soll zugestimmt werden.

### **Sachverhalt:**

Bei der Jahreshauptversammlung am 24.01.2026 der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen stand die Wahl des Feuerwehrkommandanten / der Feuerwehrkommandantin auf der Tagesordnung.

Frau Astrid Schimmer wurde von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ehningen zur Feuerwehrkommandantin gewählt.  
Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Nach § 11 Absatz 5 Feuerwehrsatzung wird die Feuerwehrkommandantin / die Feuerwehrkommandantin nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

Nach der Zustimmung wird die Bestellurkunde unterzeichnet, die Urkunde enthält den in der Tischvorlage 1 dargestellten Text.

Aufgestellt:  
Ehningen, 13.02.2026



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:**

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/021</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	461.311
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich



## **Beschluss über Genehmigungsplanung Erweiterung Hort**

### **Beschlussvorschlag:**

Der vorgestellten Genehmigungsplanung zur Erweiterung des Horts wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Ausschreibung der Bauleistungen vorzubereiten.

### **Einleitung:**

Auf Basis der beschlossenen Entwurfsplanung wurde die Genehmigungsplanung weiter ausgearbeitet und konkretisiert. In diesem Zuge wurden die Fachplaner vollständig eingebunden sowie eine detaillierte Kostenberechnung erstellt. Die Vorlage wird nichtöffentlich behandelt, da eine öffentliche Darstellung der detaillierten Kostenberechnung im Hinblick auf die spätere Ausschreibung der Bauleistungen als nachteilig erachtet wird.

### **Frühere Beratungen:**

GR 10.02.2016 Vorlage 2026/014 ö  
 GR 29.07.2025 Vorlage 2025/107 ö  
 GR 13.05.2025 Vorlage 2025/060 ö

### **Sachverhalt:**

Die Genehmigungsplanung basiert auf der zuvor beschlossenen Entwurfsplanung und wurde in allen relevanten Bereichen vertieft. Die Fachplaner in den Bereichen HLS (Heizung, Lüftung, Sanitär), Elektro, Akustik, Brandschutz sowie Tragwerksplanung wurden umfassend eingebunden. Deren Planungsgrundlagen und technische Anforderungen wurden in die Genehmigungsplanung integriert.

Parallel hierzu wurde eine detaillierte Kostenberechnung erstellt, in der sämtliche Kostengruppen und Fachbereiche berücksichtigt sind. Diese stellt die Gesamtkosten des Projekts transparent dar und bildet die Grundlage für die weitere Ausschreibung.

### Bauweise und Konstruktion

Die Genehmigungsplanung sieht ein Hortgebäude in Holz-Hybridbauweise vor. Dabei werden die konstruktiven Vorteile des Stahlbetonbaus mit den ökologischen und bauphysikalischen Vorteilen des Holzbaus kombiniert:

- Das Erdgeschoss wird überwiegend in Stahlbeton ausgeführt.
- Das Obergeschoss, die Geschossdecke sowie die Dachkonstruktion werden aus massiven Holzelementen hergestellt.

Diese Bauweise vereint Tragfähigkeit, Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit.

### Energetisches Konzept

Die Bauteile sind so dimensioniert, dass der GEG-40-Standard (KfW 40) erreicht wird. Die Beheizung erfolgt über Luft-Wärmepumpen, die sowohl den Neubau als auch den Bestandsbau versorgen. Grundlage hierfür war eine intensive Prüfung unterschiedlicher Heizsysteme.

Die Brauchwasserbereitung erfolgt dezentral über Boiler bzw. Durchlauferhitzer. Dies bietet Vorteile hinsichtlich Hygiene und Investitionskosten.

Das Dach wird extensiv begrünt und zusätzlich mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Die erforderliche Technik für die Lüftungsanlage wird auf dem Dach untergebracht.

### Gestaltung und Innenausbau

Die architektonische Gestaltung wird geprägt durch:

- Teilweise Sichtbetonfassade im Erdgeschoss
- Senkrecht orientierte Holzfassade im Obergeschoss

Die Fassadenstruktur integriert gestalterisch die auf dem Dach befindliche Lüftungstechnik und sorgt für ein ruhiges und harmonisches Erscheinungsbild.

Im Innenraum bleibt die Konstruktion bewusst sichtbar. Es wird auf klassische Bodenbeläge wie Linoleum, Fliesen oder Parkett nahezu verzichtet. Stattdessen ist ein geschliffener Gussasphaltboden vorgesehen, der langlebig und wartungsarm ist und optisch ansprechend und hochwertig erscheint

Die Raumakustik wird gemäß den Anforderungen der Schulbaurichtlinien umgesetzt. Abgehängte Decken mit Akustikpaneelen (z. B. Heraklith-Designplatten) gewährleisten eine gute Sprachverständlichkeit und Schallabsorption.

### **Umweltauswirkungen:**

Die gewählte Holz-Hybridbauweise im GEG-40-Standard trägt wesentlich zur Nachhaltigkeit des Gebäudes bei.

Durch den Einsatz regenerativer Energien, der Dachbegrünung sowie die Photovoltaikanlage wird ein energieeffizienter und ressourcenschonender Betrieb ermöglicht. Gleichzeitig werden die langfristigen Unterhaltskosten reduziert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die detaillierte Kostenberechnung ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt und wird in der Sitzung im Detail erläutert.

Die Kostenberechnung bewegt sich im Rahmen der bisherigen Kostenschätzung. Fördermittel sind berücksichtigt und entsprechend in die Gesamtfinanzierung eingeplant.

Aufgestellt:  
Ehningen, 13.02.2026

A handwritten signature in black ink, reading 'Lukas Rosengrün'. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:**




**BAUGESUCH**

Projekt:  
**Erweiterung Hort Schlosstraße 39**  
**6 Gruppenräume mit Nebenräumen**

Plan:  
**Dachaufsicht - Hort**  
 Maßstab:  
**M 1:100**

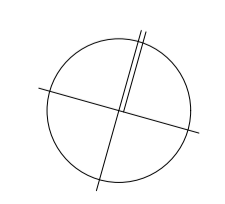
Bauherr: **Gemeinde Ehningen**  
 Königstraße 29  
 71139 Ehningen

Architekt: **Zoll Architekten Stadtplaner GmbH**  
 Markelsheimer Straße 60  
 70435 Stuttgart

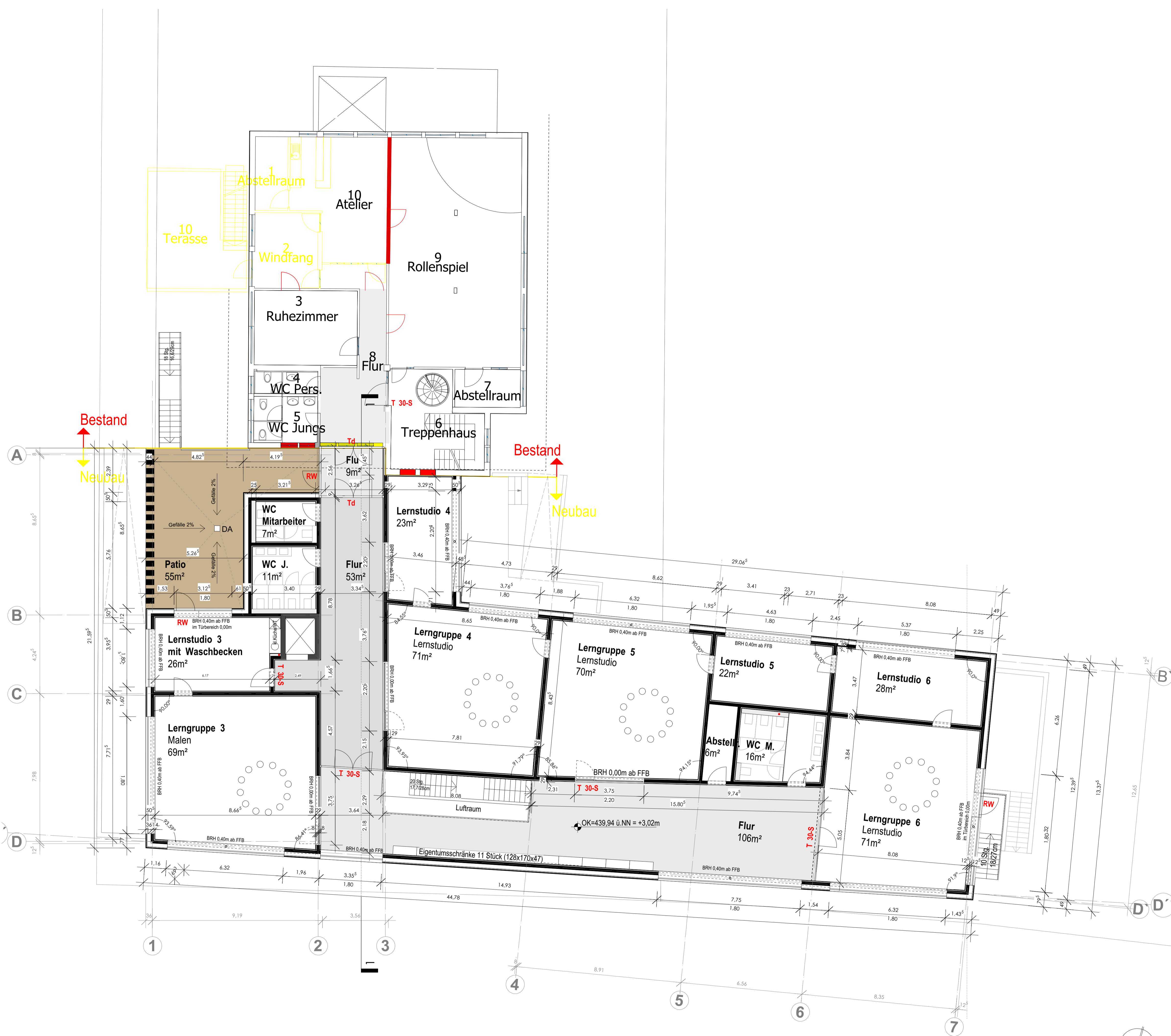
Datum / Unterschrift: 25.02.2026 

Datum: **16.01.2026** Projekt Nr.: **10498** Plan Nr.: **01** Index: **-/-**

**ZOLL**  
 ARCHITEKTEN  
 STADTPLANER  
 ZOLL ARCHITEKTEN  
 STADTPLANER GMBH  
 MARKELSHEIMER STRASSE 60  
 70435 STUTTGART  
 FON +49 (0)711 870 512-0  
 FAX +49 (0)711 870 512-10  
 ZOLL-ARCHITEKTEN.DE  
 MAIL@ZOLLARCHITEKTEN.DE







# BAUGESUCH

Projekt:  
**Erweiterung Hort Schlosstraße 39**  
**6 Gruppenräume mit Nebenräumen**

Plan:  
**Grundriss Ebene 1 - Hort**  
 Maßstab:  
**M 1:100**

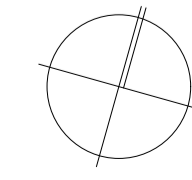
Bauherr: **Gemeinde Ehningen**  
 Königstraße 29  
 71139 Ehningen

Architekt: **Zoll Architekten Stadtplaner GmbH**  
 Markelsheimer Straße 60  
 70435 Stuttgart

Datum / Unterschrift: 25.02.2026 

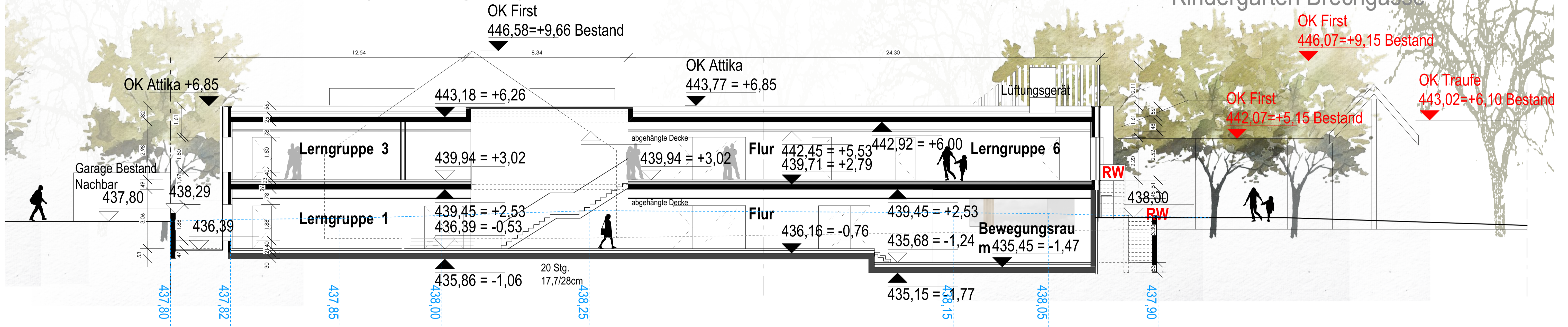
Datum: **16.02.2026** Projekt Nr.: **10498** Plan Nr.: **03** Index: **-/-**

**ZOLL**  
 ARCHITECTEN  
 STADTPLANER  
 GMBH  
 MARKELSHIMER STRASSE 60  
 70435 STUTTGART  
 FON +49 (0)711 870 512-0  
 FAX +49 (0)711 870 512-10  
 ZOLL-ARCHITECTEN.DE  
 MAIL@ZOLLARCHITECTEN.DE



Bestand Grundschulbetreuung  
(im Hintergrund)

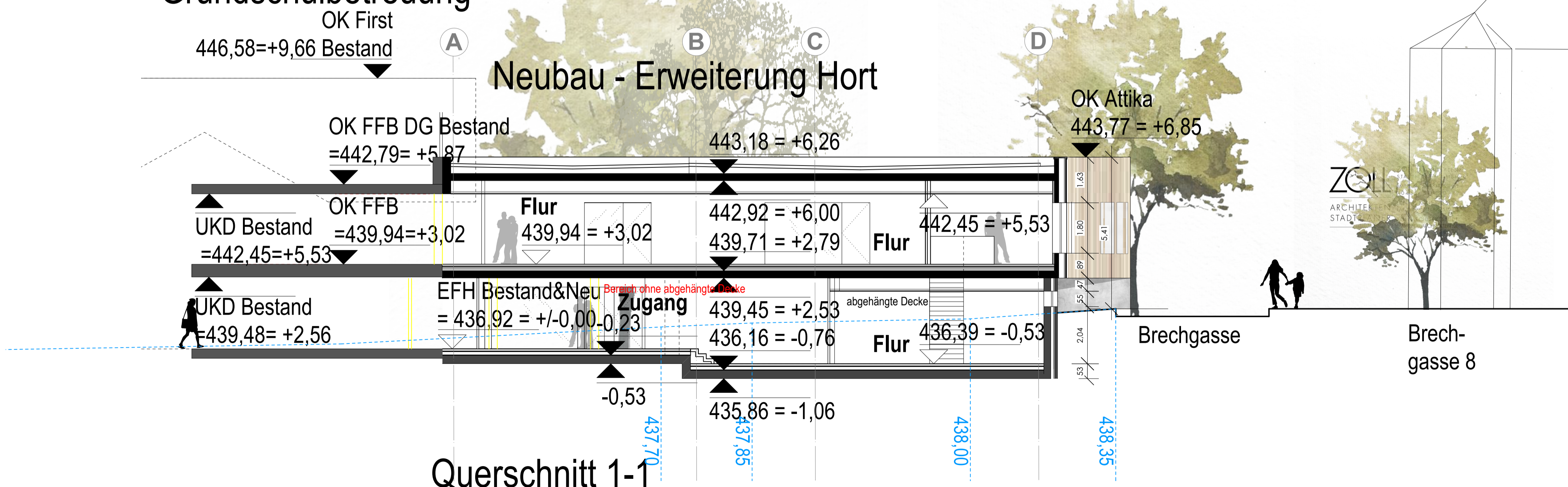
Bestand Kindergarten Brechgasse



Längsschnitt A-A

Bestand Grundschulbetreuung

Neubau - Erweiterung Hort



Querschnitt 1-1

BAUGESUCH

ZOLL

Projekt:  
**Erweiterung Hort Schlosstraße 39  
6 Gruppenräume mit Nebenräumen**

ARCHITEKTEN  
STADTPLANER

Plan:  
**Längs- & Querschnitt - Hort**

ZOLL ARCHITEKTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKELSHIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49 (0)711 870 512-10  
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE  
MAIL@ZOLLARCHITEKTEN.DE

Maßstab:  
**M 1:100**

Bauherr:  
**Gemeinde Ehningen  
Königstraße 29  
71139 Ehningen**

Architekt:  
**Zoll Architekten Stadtplaner GmbH  
Markelsheimer Straße 60  
70435 Stuttgart**

Datum / Unterschrift

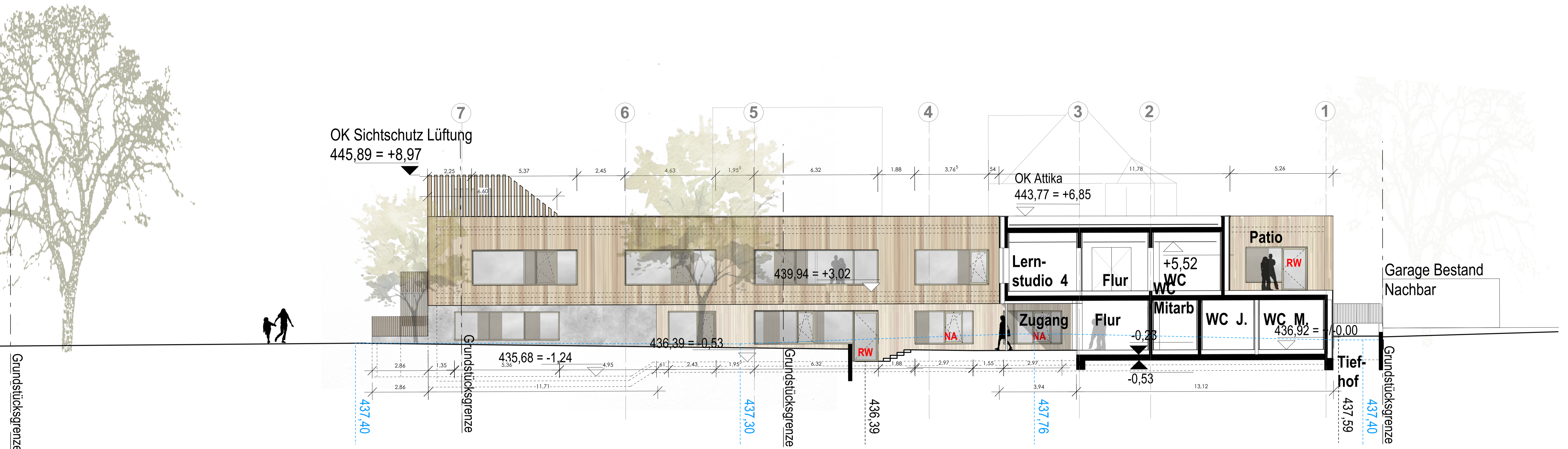
Datum / Unterschrift

Datum:  
**16.02.2026**

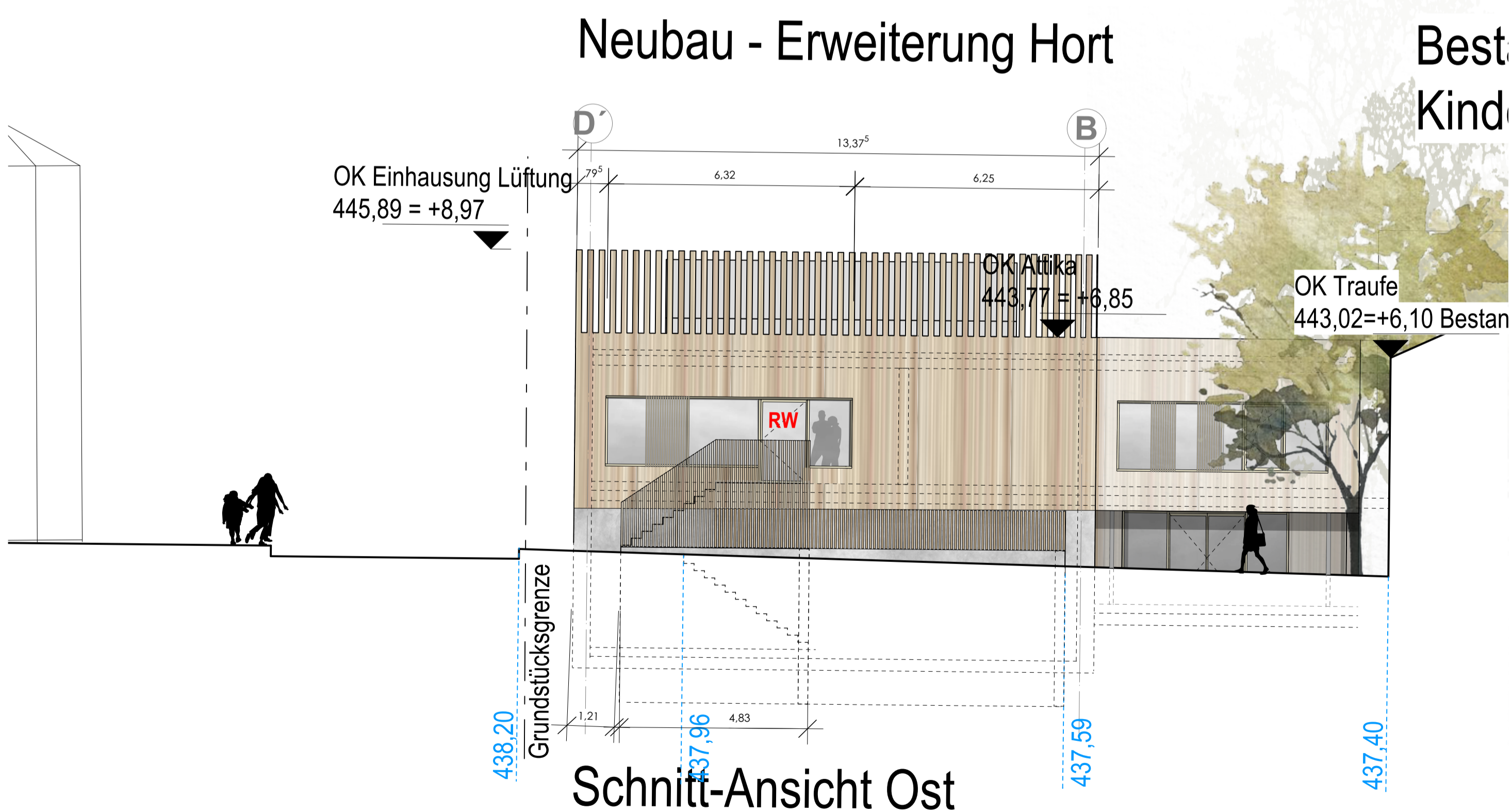
Projekt Nr.:  
**10498**

Plan Nr.:  
**04**

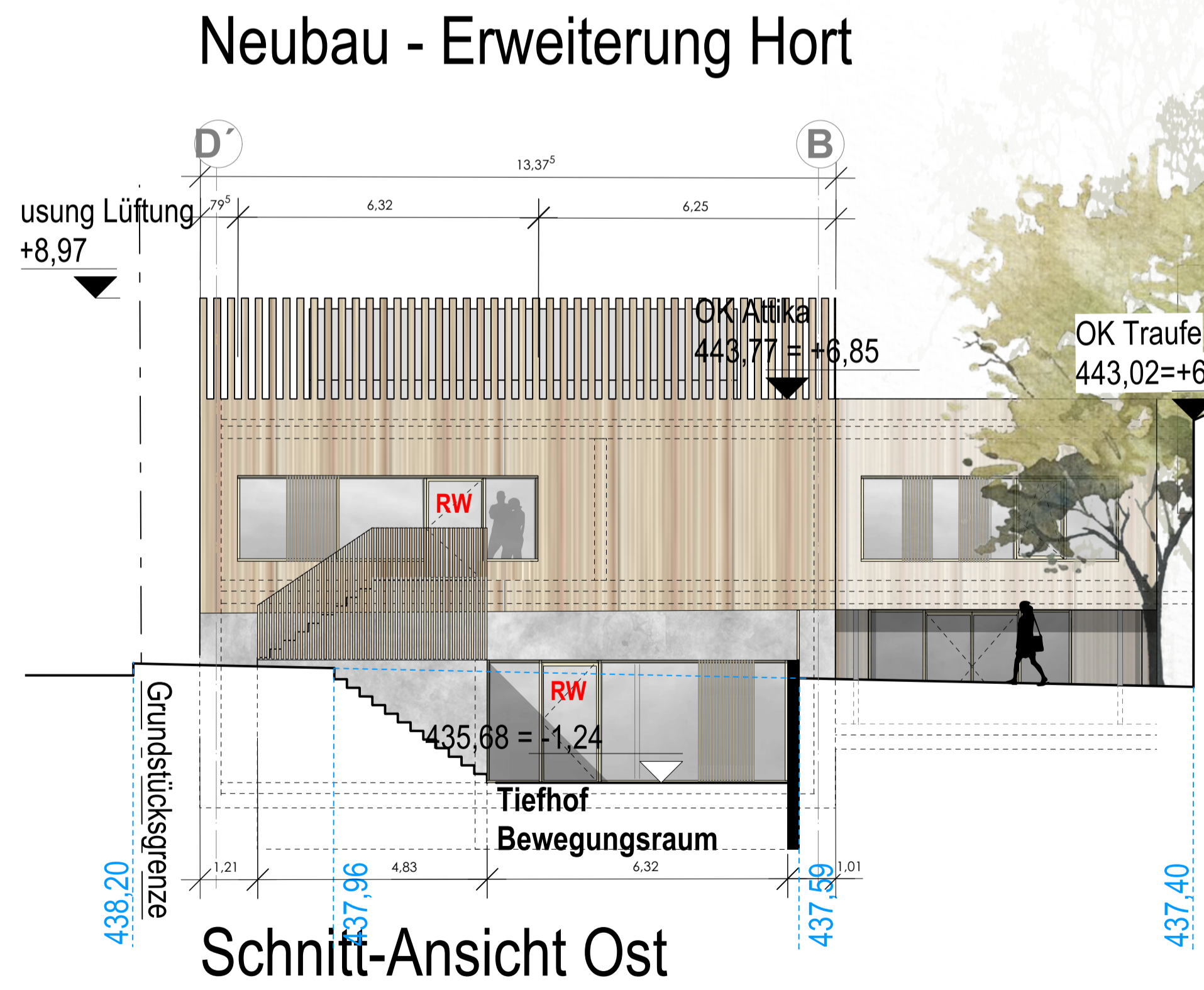
Index:  
**-/-**



Schnitt-Ansicht Nord



Schnitt-Ansicht Ost



Schnitt-Ansicht Ost

Neubau - Erweiterung Hort  
Best. Kind  
Neubau - Erweiterung Hort  
Bestand Kindergarten Brechgasse

**BAUGESUCH**

Projekt:  
**Erweiterung Hort Schlosstraße 39  
6 Gruppenräume mit Nebenräumen**

Plan:  
**Ansicht Nord & Ost und Schnitt-Ansicht Ost - Hort**

Maßstab:  
**M 1:100**

**ZOLL**  
ARCHITEKTEN  
STADTPLANER

ZOLL ARCHITEKTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKLSHEIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49(0)711 870 512-10  
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE  
MAIL@ZOLLARCHITEKTEN.DE

Bauherr:  
**Gemeinde Ehningen  
Königsstraße 29  
71139 Ehningen**

Architekt:  
**Zoll Architekten Stadtplaner GmbH  
Markelsheimer Straße 60  
70435 Stuttgart**

25.02.2026  
Datum / Unterschrift

Datum:  
**16.02.2026**

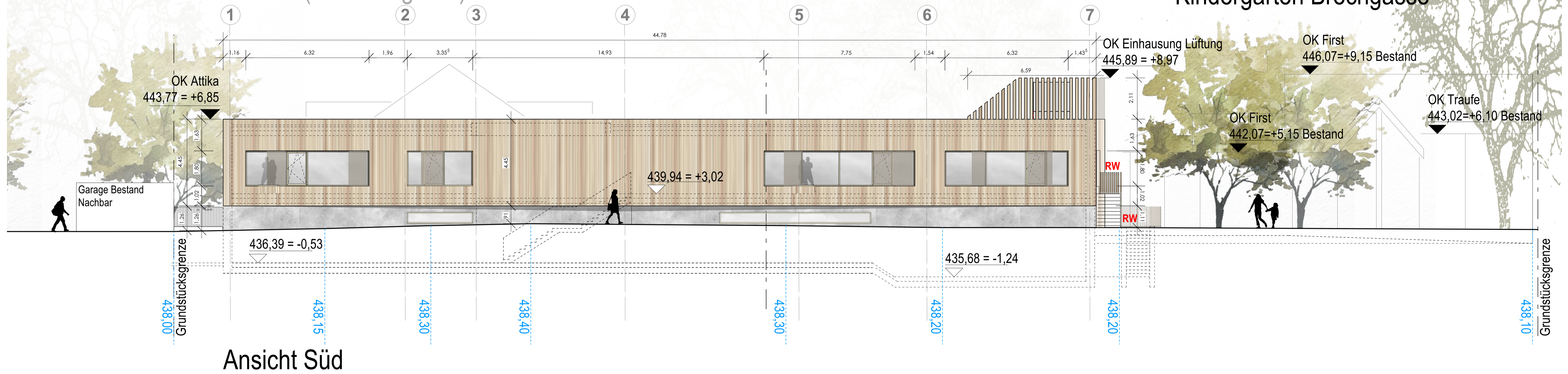
Projekt Nr.:  
**10498**

Plan Nr.:  
**04**

Index:  
**-/-**

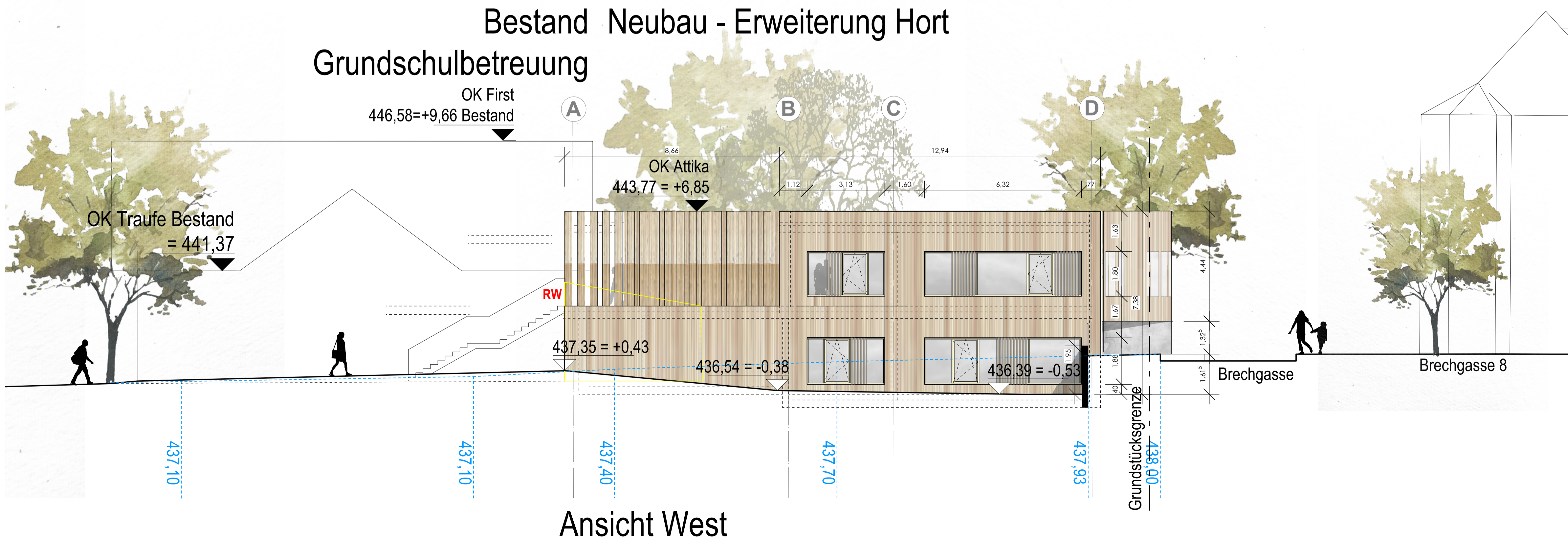
Bestand Grundschulbetreuung  
(im Hintergrund)

Bestand  
Kindergarten Brechgasse



Ansicht Süd

Bestand Neubau - Erweiterung Hort  
Grundschulbetreuung



Ansicht West

BAUGESUCH

ZOLL

Projekt:  
**Erweiterung Hort Schlosstraße 39  
6 Gruppenräume mit Nebenräumen**

ARCHITECTEN  
STADTPLANER

Plan:  
**Ansicht Süd & West - Hort**  
Maßstab:  
**M 1:100**

ZOLL ARCHITECTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKELSHEIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49 (0)711 870 512-10  
ZOLL.ARCHITECTEN.DE  
MAIL@ZOLLARCHITECTEN.DE

Bauherr:  
**Gemeinde Ehningen  
Königsstraße 29  
71139 Ehningen**

Architekt:  
**Zoll Architekten Stadtplaner GmbH  
Markelsheimer Straße 60  
70435 Stuttgart**

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Datum:  
**16.02.2026**

Projekt Nr.:  
**10498**

Plan Nr.:  
**04**

Index:  
**-/-**

Raumprogramm NEUBAU

ERWEITERUNG HORT BRECHGASSE

Stand 16.02.2026

Raumbezeichnung	Art	Fläche
<b>Erdgeschoss</b>		
Lerngruppe 1	NF	68 m <sup>2</sup>
Lerngruppe 2	NF	70 m <sup>2</sup>
Lernstudio 1	NF	26 m <sup>2</sup>
Lernstudio 2	NF	26 m <sup>2</sup>
Bewegungsraum	NF	100 m <sup>2</sup>
Abstellraum/Geräteraum 1	NF	10 m <sup>2</sup>
Abstellraum/Geräteraum 2	NF	10 m <sup>2</sup>
Foyer/Flure/Garderobe	VF	205 m <sup>2</sup>
Leitungsbüro	NF	21 m <sup>2</sup>
Büro	NF	22 m <sup>2</sup>
Mitarbeiter WC's (barrierefrei)	NF	7 m <sup>2</sup>
WC-Anlage Mädchen	NF	16 m <sup>2</sup>
WC-Anlage Jungen	NF	9 m <sup>2</sup>
Technikraum	TF	40 m <sup>2</sup>
Aufzug	TF	3 m <sup>2</sup>
<b>Zwischensumme Erdgeschoss</b>	<b>nur NF+VF</b>	<b>590 m<sup>2</sup></b>
<b>1. Obergeschoss</b>		
Lerngruppe 3	NF	69 m <sup>2</sup>
Lerngruppe 4	NF	71 m <sup>2</sup>
Lerngruppe 5	NF	70 m <sup>2</sup>
Lerngruppe 6	NF	71 m <sup>2</sup>
Lernstudio 3	NF	26 m <sup>2</sup>
Lernstudio 4	NF	23 m <sup>2</sup>
Lernstudio 5	NF	22 m <sup>2</sup>
Lernstudio 6	NF	28 m <sup>2</sup>
Foyer/Flure inkl. Übergang zum Bestand/Garderobe	VF	168 m <sup>2</sup>
Mitarbeiter WC's	NF	7 m <sup>2</sup>
WC-Anlage Mädchen	NF	16 m <sup>2</sup>
WC-Anlage Jungen	NF	11 m <sup>2</sup>
Abstellraum	NF	6 m <sup>2</sup>
Aufzug	TF	3 m <sup>2</sup>
<b>Zwischensumme 1. Obergeschoss</b>		<b>588 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamtsumme HORT BRECHGASSE</b>		<b>1.178 m<sup>2</sup></b>

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/029</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Häring, Dan
Aktenzeichen:	461.311
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Vorstellung Entwurfsplanung Erweiterung der Mensa**

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Vorentwurf zur Erweiterung der Mensa wird zugestimmt. Auf dieser Grundlage soll die Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiter ausgearbeitet werden.

### **Einleitung:**

Die Vorentwurfsplanung zur Erweiterung der Mensa ist abgeschlossen. Auf dieser Basis soll nun die Entwurfs- und Genehmigungsplanung erarbeitet werden um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme zu schaffen.

### **Frühere Beratungen:**

GR 10.02.2016 Vorlage 2026/014 ö  
 GR 29.07.2025 Vorlage 2025/107 ö  
 GR 13.05.2025 Vorlage 2025/060 ö

### **Sachverhalt:**

Die Vorentwurfsplanung wurde fertiggestellt und bereits im Planungsausschuss im Detail vorgestellt und erörtert.

Die bestehende Mensa soll um 158 Sitzplätze erweitert werden, um den zukünftigen Bedarf an Mittagsverpflegung für die Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Zur Umsetzung der Erweiterung ist eine Überbauung der bestehenden Außenterrasse erforderlich. Diese entfällt dadurch in ihrer bisherigen Form. Es ist jedoch vorgesehen, weiterhin einen Außenbereich anzubieten, soweit dies im Rahmen der Flächenverfügbarkeit möglich ist.

Die zur Verfügung stehende Erweiterungsfläche ist begrenzt. Der Entwurf nutzt diese Fläche bestmöglich aus und sieht gleichzeitig eine großzügige Belichtung vor, um ein angenehmes Raumgefühl zu schaffen. Zudem wird darauf geachtet, dass auch die bestehenden Mensaräume ausreichend mit Tageslicht versorgt bleiben.

### **Bauweise und Gestaltung:**

Die Bauweise orientiert sich vollständig am Bestand, um einen zusätzlichen Materialwechsel in der Gebäudekonstruktion zu vermeiden.

- Bodenplatte und tragende Wände werden in Stahlbetonbauweise ausgeführt.
- Die Außenfassade wird gestalterisch an den Bestand angepasst.
- Die Dachkonstruktion erfolgt als Stahl-Sandwich-Konstruktion, analog zum bestehenden Gebäude.
- Bodenbeläge, Deckenabhängungen sowie Wandgestaltungen werden ebenfalls an den Bestand angeglichen.

Zur flexiblen Nutzung ist vorgesehen, den Erweiterungsbereich mit zwei mobilen Trennwänden auszustatten, um eine Doppelnutzung der Fläche zu ermöglichen (z. B. für Veranstaltungen oder getrennte Essenszeiten). Zusätzlich wird ein Stuhllager vorgesehen. Das Büro Zoll wird in der Sitzung die Planung im Detail erläutern. Die aktuellen Planunterlagen sind der Vorlage als Anlage beigefügt.

### **Umweltauswirkungen:**

Durch die kompakte Bauweise und die Orientierung am Bestand wird ressourcenschonend geplant. Weitere energetische und bauliche Details werden im Rahmen der Entwurfsplanung konkretisiert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die Erweiterung sind im Haushalt sowie in der Fördermittelplanung entsprechend berücksichtigt.

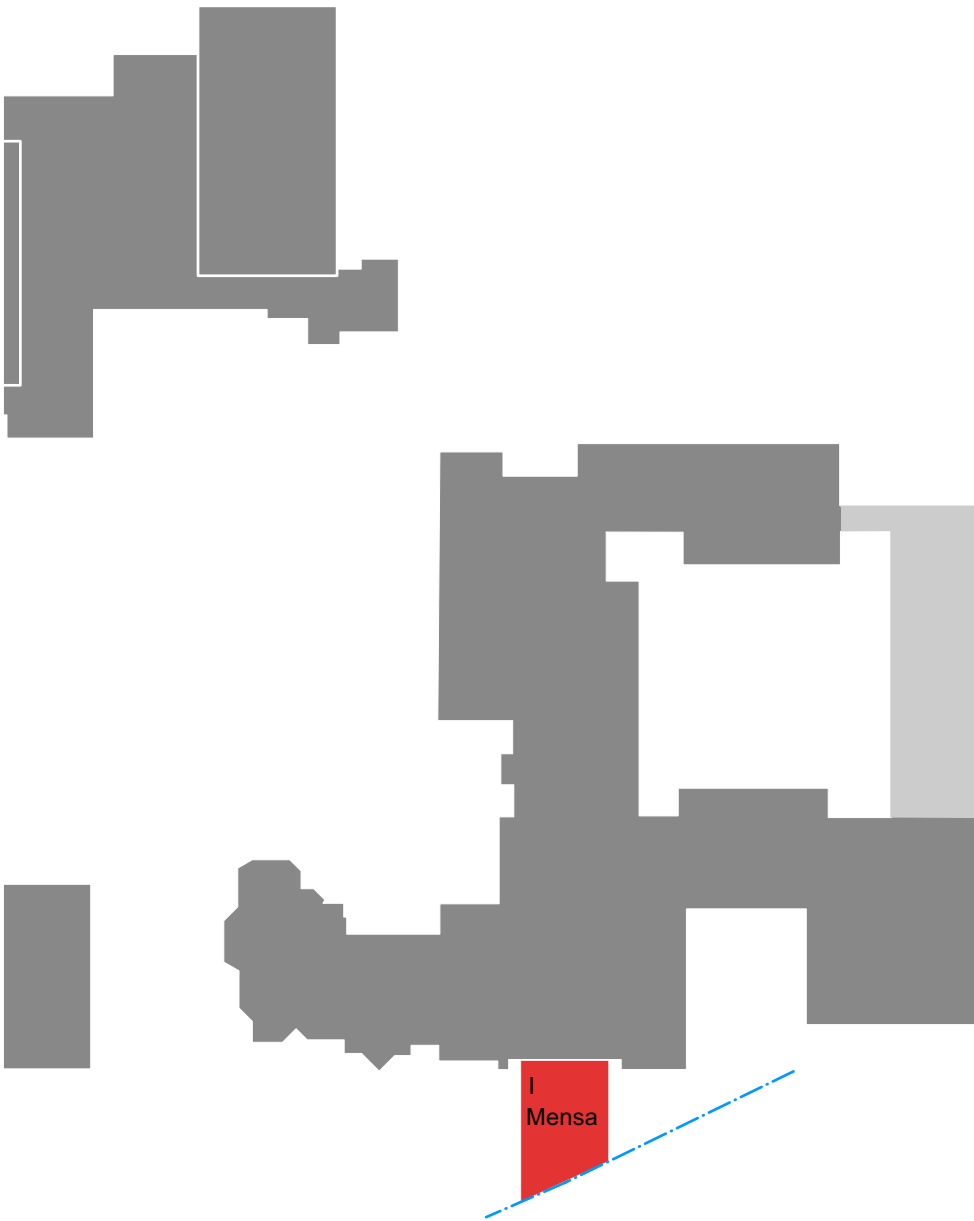
Eine detaillierte Kostenberechnung erfolgt im Zuge der Entwurfsplanung.

Aufgestellt:  
Ehningen, 13.02.2026



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

### **Anlagen:**



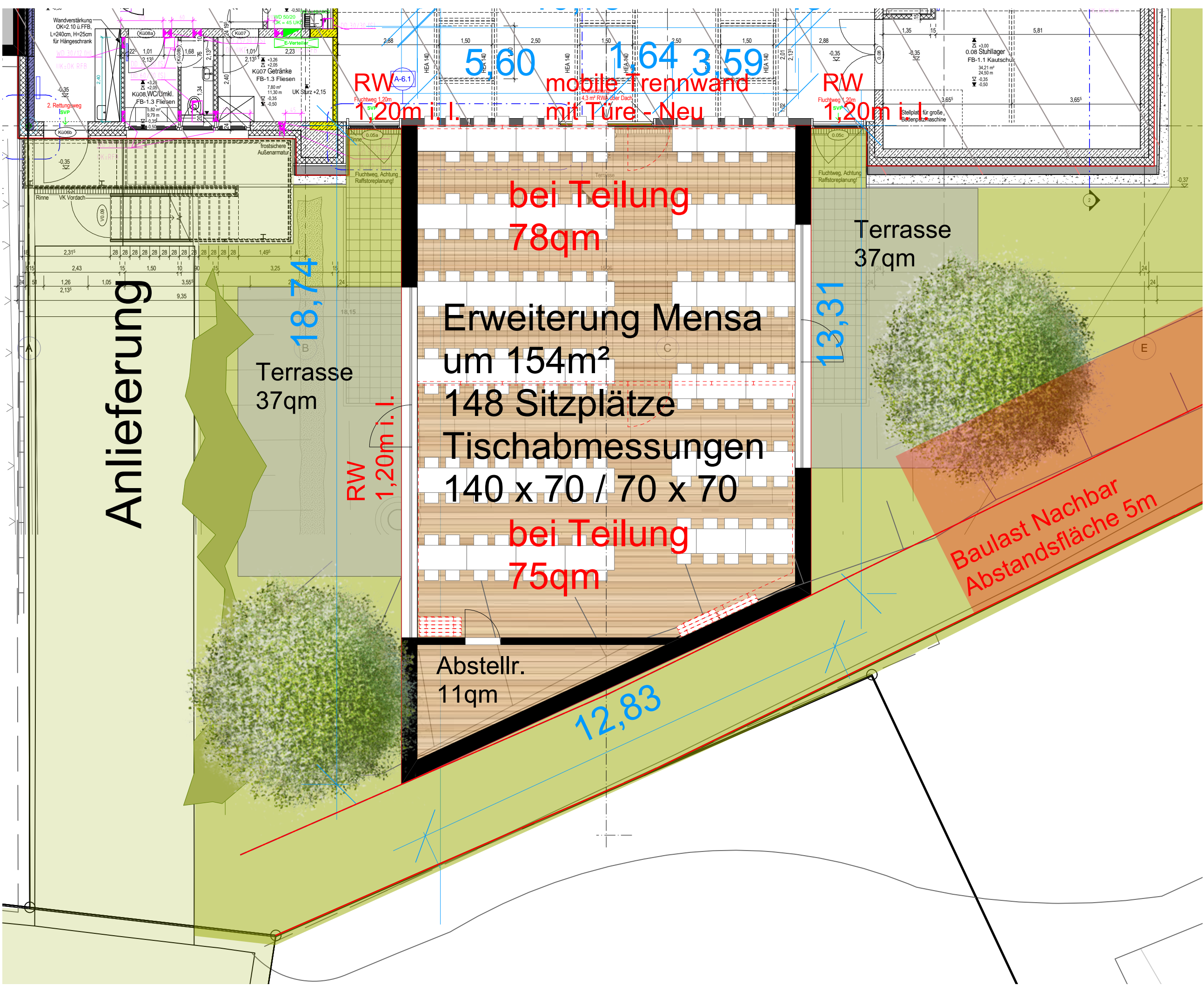
Gemeinde Ehningen  
Erweiterung Mensa

Lageplan  
M 111000

Arbeitsstand: 03.02.2026

**VORABZUG**

**ZOLL** ARCHITEKTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKLSHEIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49(0)711 870 512-10  
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE  
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE



Anlieferung

RW A-6.1  
1,20m i. l.

mobile Trennwand  
mit Türe - Neu

RW  
1,20m i. l.

bei Teilung  
78qm

Terrasse  
37qm

Erweiterung Mensa  
um 154m<sup>2</sup>  
148 Sitzplätze  
Tischabmessungen  
140 x 70 / 70 x 70

RW  
1,20m i. l.

bei Teilung  
75qm

Baulast Nachbar  
Abstandsfläche 5m

Abstellr.  
11qm

Terrasse  
37qm

12,83

18,74

5,60

1,64 3,59

13,31

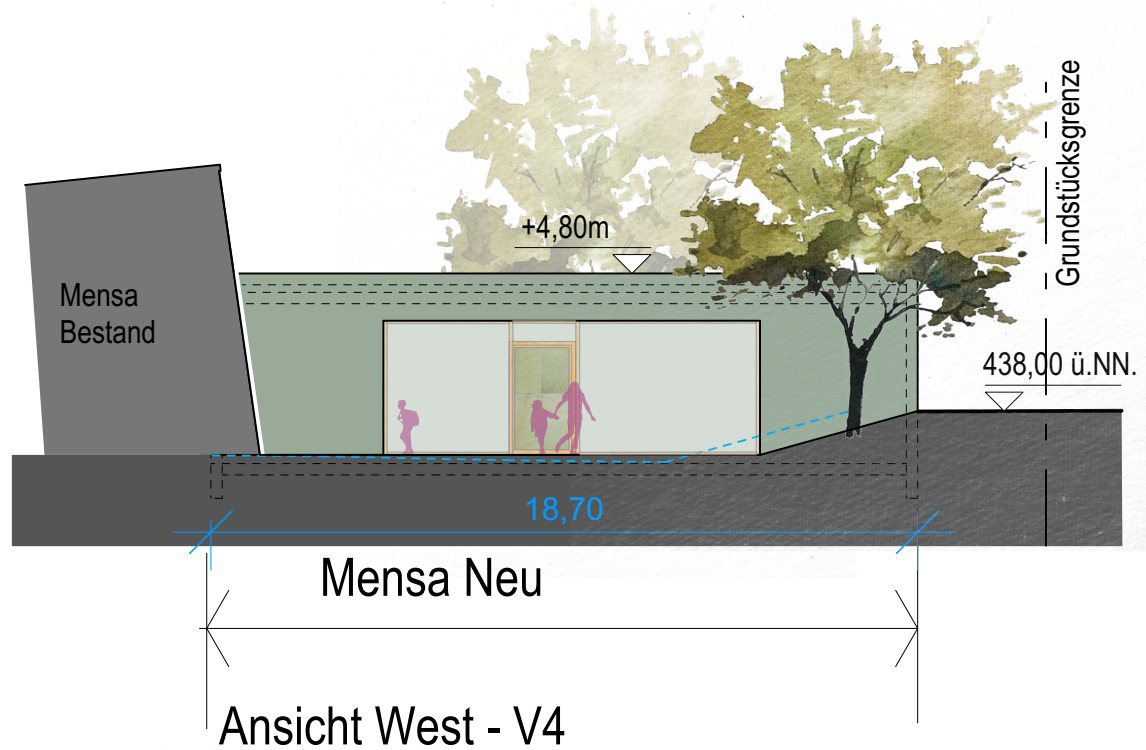
Gemeinde Ehningen

Erweiterung Mensa

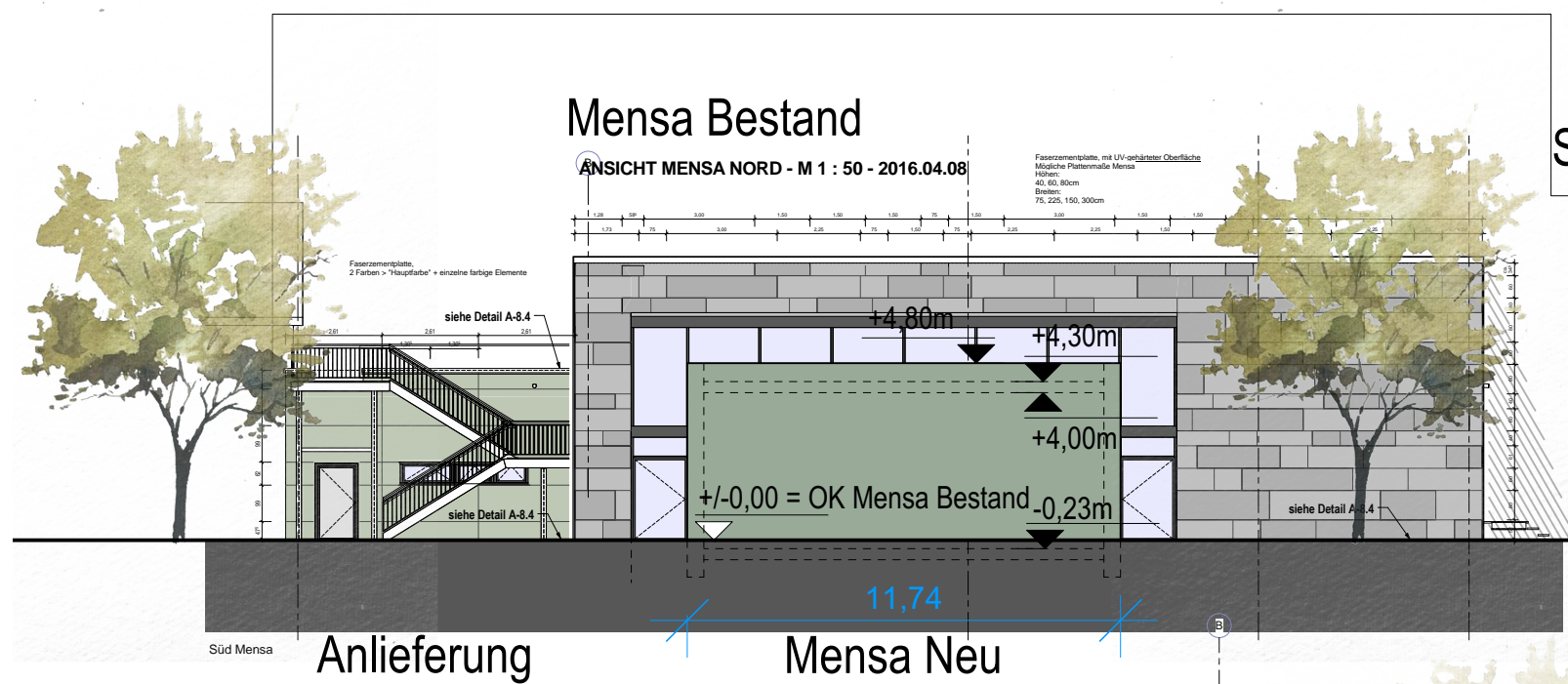
Erdgeschoss  
VORENTWURF  
M 11100  
Arbeitsstand: 03.02.2026

**ZOLL** ARCHITEKTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKELSHHEIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49(0)711870512-10  
ZOLL-ARCHITEKTEN.DE  
MAIL@ZOLL-ARCHITEKTEN.DE

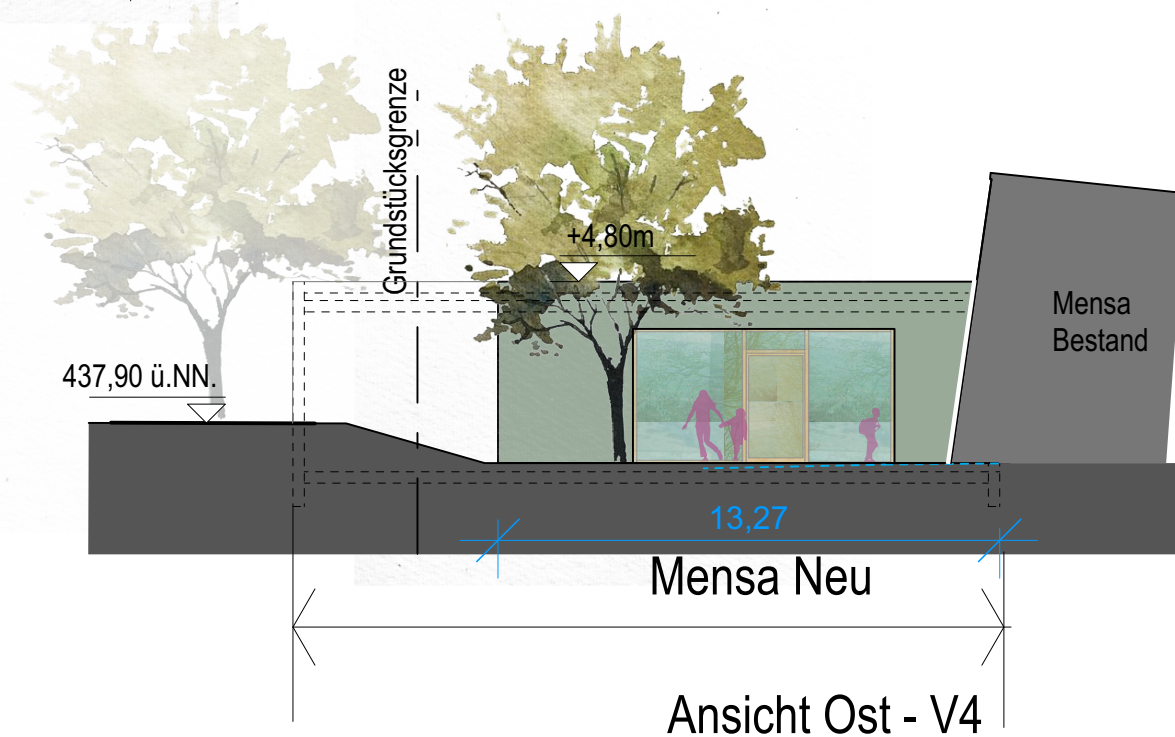
VORABZUG



Ansicht West - V4



Ansicht Süd - V4



Ansicht Ost - V4

Gemeinde Ehningen

Erweiterung Mensa

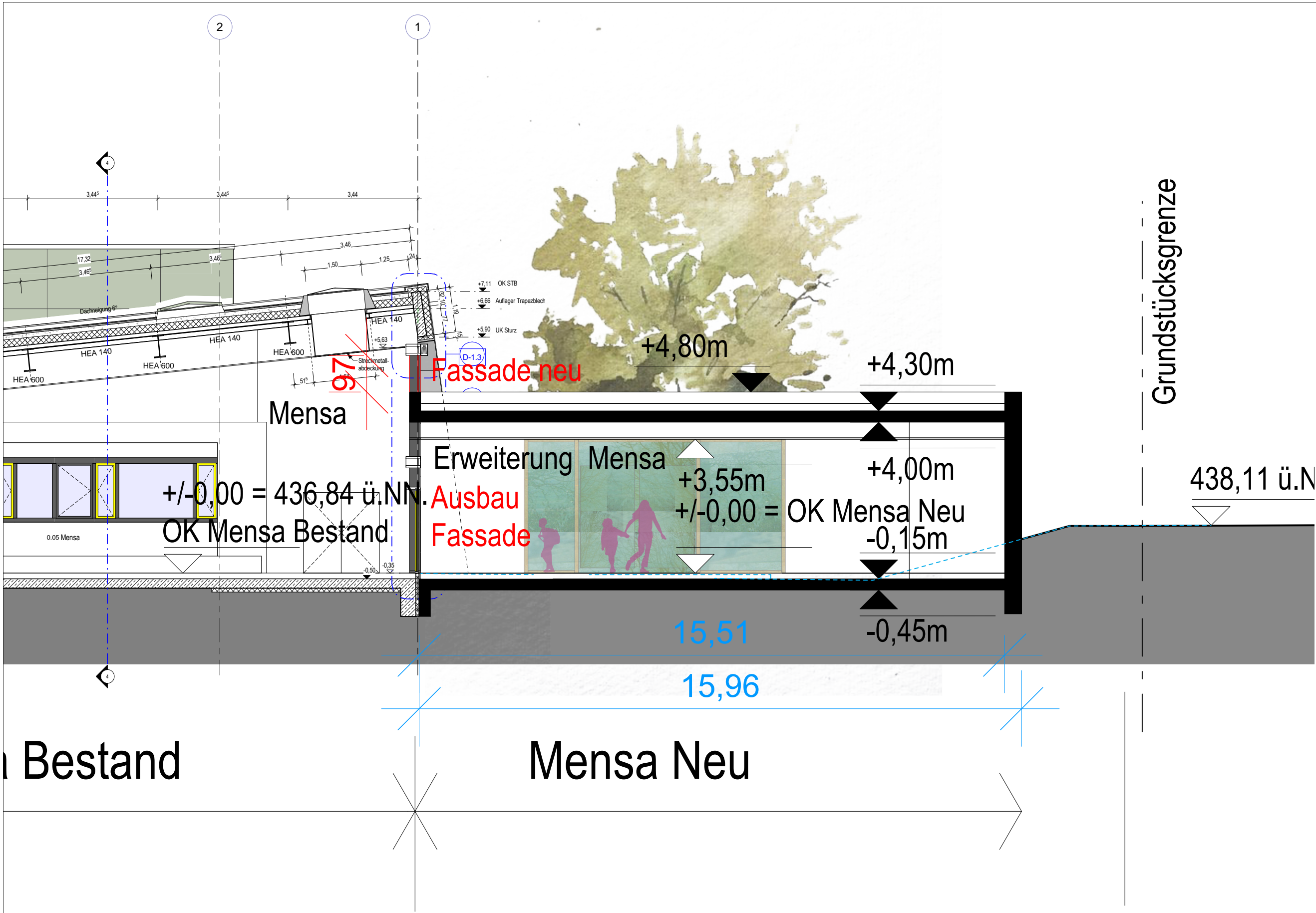
Ansichten - V4

VORENTWURF

M 11200

Arbeitsstand: 22.01.2026

**ZOLL** ARCHITECTEN  
STADTPLANER GMBH  
MARKELSHHEIMER STRASSE 60  
70435 STUTTGART  
FON +49 (0)711 870 512-0  
FAX +49(0)711870512-10  
ZOLL-ARCHITECTEN.DE  
MAIL@ZOLL-ARCHITECTEN.DE

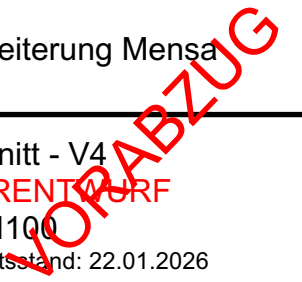


# Schnitt 1-1 - V4

Gemeinde Ehningen  
 Erweiterung Mensa

Schnitt - V4  
 VORENTWURF  
 M 11100  
 Arbeitsstand: 22.01.2026

**ZOLL** ARCHITECTEN  
 STADTPLANER GMBH  
 MARKELSHHEIMER STRASSE 60  
 70435 STUTTGART  
 FON +49 (0)711 870 512-0  
 FAX +49(0)711870512-10  
 ZOLL-ARCHITECTEN.DE  
 MAIL@ZOLL-ARCHITECTEN.DE



<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/027</b>	
Amt / Sachgebiet:	Hauptamt
Bearbeiter*in:	Mörk, Julia
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Beschluss der Neufassung: - Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen.
2. Der Gemeinderat stimmt der in Anlage 2 beigefügten Fassung der Verwaltungsvorschrift zu.

**Einleitung:**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder ab September 2026 ist eine Anpassung der Satzung über die Benutzung sowie der Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien erforderlich.

**Frühere Beratungen:**

- Letzte Satzungsänderung Benutzungssatzung GR 25.02.2025

**Sachverhalt:**

Mit dem Beginn des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder, der ab dem Schuljahr 2026/27 für die Erstklässler gilt, ist es erforderlich, die bestehenden Aufnahmekriterien und Vergaberichtlinien der Grundschulkindbetreuung in der Gemeinde Ehningen anzupassen.

Ziel der Änderungen ist es, den Rechtsanspruch uneingeschränkt zu wahren und gleichzeitig eine transparente und sozial ausgewogene Vergabe der vorhandenen Plätze sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt, die Satzung zu verschlanken und die Lesbarkeit zu verbessern.

## Wesentliche Änderungen

### 1. **Wahrung des Rechtsanspruchs**

Kinder, die einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben, werden künftig unabhängig von der Erwerbstätigkeit oder schulischen bzw. beruflichen Ausbildung der Personensorgeberechtigten aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass der gesetzliche Anspruch jederzeit erfüllt wird, ohne dass Nachweise über Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erforderlich sind.

### 2. **Regelungen zu An- und Abmeldung**

Für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung gilt grundsätzlich die gleiche Regelung zur Anmeldung: Diese muss bis zum 15. März jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen, entsprechend der angekündigten landesweiten Einführung in das Schulgesetz.

### 3. **Schließzeiten der Einrichtung**

Die jährlichen Schließtage der Grundschulkindbetreuung werden ab dem Schuljahr 26/27 auf bis zu 20 Tage reduziert (zuvor bis zu 30 Tage).

### 4. **Ferienbetreuung**

Kinder können künftig an der Ferienbetreuung teilnehmen, auch wenn sie während des Schuljahres nicht die Grundschulkindbetreuung besuchen.

Durch diese Anpassungen wird die Verwaltungspraxis rechtlich abgesichert, die Vergabekriterien transparent und nachvollziehbar gestaltet, die pädagogischen Belange gewahrt und der bevorstehende Rechtsanspruch ab Schuljahr 2026/27 umgesetzt.

Aufgestellt:

Ehningen, 13.02.2026



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:** Anlage 1\_Neufassung Benutzungssatzung Grundschulkindbetreuung  
Anlage 2\_Änderungen Verwaltungsvorschrift  
Anlage 3\_ Änderungssynopse zur Neufassung Benutzungssatzung

## **Satzung**

### **über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft**

- (1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.

##### **§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung**

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Betreuung und Begleitung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik der mittleren und späten Kindheit (Grundschulalter). Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Außerdem werden die Kinder bei der Erledigung der Hausaufgaben begleitet.

##### **§ 3 Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten/ Elternbeirat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Hierzu wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG verwiesen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die Bereitschaft zur Teilnahme an Elternabenden und etwaigen Elterngesprächen sowie eine kooperative Haltung bezüglich der durch die Fachkräfte ausgewählten pädagogischen Maßnahmen und Angebote.

**II. Benutzungsverhältnis****§ 4 Aufnahme**

- (1) In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt im Einzelfall; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amtes für Jugend und Bildung vergeben.
- (5) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.
- (6) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme setzt voraus, dass folgende Unterlagen vorliegen:
  1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
  2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
  3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien
- (7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.
- (8) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.
- (9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anmerkungen
<b>Kernzeitbetreuung</b>	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
<b>Hortvariante 1</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen.
<b>Hortvariante 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An mind. drei Tagen pro Woche zu buchen.

<b>Kombination Hortvariante 1 und 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Verpflichtend an fünf Tagen pro Woche zu buchen. Zusätzlich müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.
---	------------------	--	--

#### **§ 4a Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung werden monatliche Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.
- (2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung) ist im laufenden Schuljahr möglich und kann im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten berücksichtigt werden. Die Ummeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der geänderte Betreuungsumfang gilt grundsätzlich für mindestens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten, Änderungen des Stundenplans des Kindes oder vergleichbaren unabweisbaren Gründen, kann das Fachamt auf Antrag eine vorzeitige Änderung zulassen.
- (4) Ohne fristgerechte und seitens der Gemeinde bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:
  1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
  2. Das Kind fehlt unentschuldigt länger als vier Wochen.
  3. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
  4. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
  5. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.

6. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- (2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 7 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung an die Einrichtung erforderlich.
- (2) Die Schulkinder dürfen zu den von den Personensorgeberechtigten bestätigten Aktivitäten rechtzeitig die Einrichtung verlassen und nach deren Beendigung wieder zurückkommen (Musikschule, Sportverein, Schwimmkurs), soweit eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegt.
- (3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten ebenfalls aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können in Absprache mit der Einrichtungsleitung, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

### **§ 8 Versicherungen und Haftung**

- (1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
- (2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Ehningen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.

### **§ 9 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss**

- (1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.
- (2) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Grundschulkindbetreuung teilnehmen.

### **§ 10 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.
- (2) Das Fehlen eines Kindes ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.
- (3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.

### **§ 11 Mittagessen**

- (1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden.
- (2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.

### **§ 12 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Grundschulkindbetreuung ist jährlich an bis zu 20 Tagen geschlossen. An pädagogischen Fortbildungstagen der Einrichtung, bei Betriebsausflügen sowie während Personalversammlungen der Gemeinde Ehningen findet keine Betreuung statt. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr bekanntgegeben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Ehningen die Grundschulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Betreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

### **III. Ferienbetreuung**

#### **§ 13 Geltung der Benutzung**

Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 14 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und ist bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr einzureichen.
- (2) Eine Buchung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.
- (4) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.

#### **§ 15 Betreuungszeiten**

Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:

<b>Ferienvariante</b>	<b>Betreuungszeiten</b>
<b>Ferienvariante 1</b>	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr
<b>Ferienvariante 2</b>	Montag - Freitag 07:30 – 16:30 Uhr;

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Teil III (Ferienbetreuung) und §12 dieser Satzung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom 26.02.2025 gilt für den Bereich der Ferienbetreuung und §14 für das laufende Schuljahr 2025/2026 fort und tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Ehningen, 25.02.2026  
gez.  
Bürgermeister

## **Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen**

### **1. Anwendungsbereich**

In Ergänzung zur Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG vom 24.02.2026 gelten diese Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in der Grundschulkindbetreuung.

### **2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen **und**

- 2.1 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben **oder**
- 2.2 alle im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.

Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder nachgewiesenem pädagogischem Bedarf können ebenfalls aufgenommen werden, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Personensorgeberechtigten.

### **3. Grundsatz**

Kinder mit Rechtsanspruch nach dem GaFöG werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprechend ihrem tatsächlichen Betreuungsbedarf eingegliedert. Der Rechtsanspruch begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Betreuungsumfang, sondern auf ein bedarfsgerechtes Angebot.

### **4. Aufnahmekriterien**

Die nachfolgenden Kriterien dienen der sozialen Priorisierung. Sie werden nur berücksichtigt, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

1. Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt – Vorlage eines Gutachtens; in dringenden Fällen telefonische Bestätigung des Jugendamtes.
2. Die oder der Personensorgeberechtigte ist allein- oder getrennterziehend<sup>1</sup> und innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
3. Beide Personensorgeberechtigte sind innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
4. Ganztagesplätze werden vorrangig gegenüber Halbtagesplätzen behandelt.
5. Pädagogischer Bedarf, festgestellt und dokumentiert durch die Fachkräfte der Einrichtung in Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung.
6. Kinder werden den Klassenstufen nach aufsteigend aufgenommen.
7. Kinder aus einkommensschwachen Familien mit dem Sozialpass der Gemeinde Ehningen.
8. Nach Ausschöpfung der oben genannten Kriterien werden Restplätze verlost.

### **5. Hinweis**

<sup>1</sup> Als allein- oder getrennterziehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

#### **6. Nachweispflichten**

Die genannten Kriterien werden ausschließlich bei Vorlage geeigneter Nachweise berücksichtigt. Erwerbstätigkeits-, Ausbildungs- oder Schulnachweise sind lediglich für die Berücksichtigung der sozialen Vorrangkriterien erforderlich. Sie stellen keine Voraussetzung für den Rechtsanspruch nach GaFöG dar.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, findet das jeweilige soziale Priorisierungskriterium keine Anwendung.

#### **7. Mitteilungspflicht bei Änderungen**

Änderungen in den persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf oder die Einstufung nach den Vergabekriterien haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Träger ist berechtigt, bei geänderten Umständen eine Neubewertung der Einstufung vorzunehmen.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift in der bisherigen Fassung vom 26.02.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 25.02.2026

gez.  
Bürgermeister

**Anlage 2: Änderungssynopse zur Neufassung der Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom XX.XX.2026**

Bisherige Satzung (Hervorhebungen <b>rot</b> markiert)	Neufassung der Satzung (Hervorhebungen <b>grün</b> markiert)
<p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), <del>die</del> §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b <b>Schulgesetz</b> für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit <b>gültigen</b> Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am <del>25.02.2025</del> <b>die Neufassung der</b> folgenden Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 22 und 24 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), §§ 1 ff. des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), sowie § 8b <b>des Schulgesetzes</b> für Baden-Württemberg (SchG) jeweils in der derzeit <b>geltenden</b> Fassung, hat der Gemeinderat <b>der Gemeinde Ehningen</b> am <b>24.02.2026</b> folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>I. Allgemeine Regelungen</u></b> <b>§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung <del>für beide Bereiche</del> angeboten.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>I. Allgemeine Regelungen</u></b> <b>§ 1 Gegenstand der Satzung, Trägerschaft</b></p> <p>(1) Die Gemeinde Ehningen betreibt die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen als öffentliche Einrichtung. Die Grundschulkindbetreuung besteht aus einem Hort sowie einer Kernzeitbetreuung. Es wird eine Ferienbetreuung angeboten.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt für die Grundschulkindbetreuung und die Ferienbetreuung der Gemeinde Ehningen.</p>
<p style="text-align: center;"><b><u>II. Benutzungsverhältnis</u></b> <b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>(1) <del>In der Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen werden Kinder der Klassen 1 bis 4 aufgenommen.</del> Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen <b>Aufnahmebescheid</b>.</p> <p><del>(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Grundschulkindbetreuung besteht nicht.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b><u>II. Benutzungsverhältnis</u></b> <b>§ 4 Aufnahme</b></p> <p>(1) <b>In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder der Klassen 1-4 aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen.</b> Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch einen <b>Zulassungsbescheid</b>.</p>

~~(3) Auswärtige Kinder können in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen werden, wenn sie durch Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen umgeschult wurden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von auswärtigen Kindern wird durch diese Regelung nicht begründet.~~

(4) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

(6) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.

~~(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:~~

1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

~~Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes.~~

(2) Die Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgt im Einzelfall; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt gemäß den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

(5) Kinder mit Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie Kinder mit chronischen Erkrankungen werden in die Grundschulkindbetreuung aufgenommen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Ehningen.

(6) Die Gemeinde Ehningen informiert die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Aufnahme des Kindes. Die Aufnahme setzt voraus, dass folgende Unterlagen vorliegen:

1. ausgefüllter Aufnahmeantrag mit Angabe der Betreuungsform,
2. Erklärung über die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz und
3. Nachweise gemäß den Aufnahmekriterien

(8) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.

~~(9) Die Aufnahme gilt nur für ein Schuljahr. Sie muss jeweils für das nächste Schuljahr neu beantragt werden. Das Aufnahmeverfahren für das neue Schuljahr findet bereits im Frühjahr statt. Die Aufnahme kann bei ausreichender Kapazität auch während dem laufenden Schuljahr erfolgen.~~

~~(10) Eine Abgabefrist für den Aufnahmeantrag für das kommende Schuljahr wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Ehningen veröffentlicht. Berücksichtigt werden im ersten Verfahren nur Anträge, die rechtzeitig eingegangen sind. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor der Aufnahme abzugeben.~~

(11) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anr
<b>Kernzeitbetreuung</b>	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Ver Tag buc
<b>Hortvariante 1</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Ver Tag buc
<b>Hortvariante 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An Wo
<b>Kombination Hortvariante 1 und 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Ver Tag buc

(7) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Grundschulkindbetreuung.

(8) Die Anmeldung erfolgt für jeweils ein Schuljahr und muss bis zum 15.03. jeden Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen.

(9) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Variante	Wochentage	Betreuungszeiten	Anr
<b>Kernzeitbetreuung</b>	Montag - Freitag	12:15 – 14:00 Uhr	Ver Tag buc
<b>Hortvariante 1</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 Uhr	Ver Tag buc
<b>Hortvariante 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 17:15 Uhr	An Wo
<b>Kombination Hortvariante 1 und 2</b>	Montag - Freitag	07:00 – 08:35 und 12:15 – 14:00 bzw. 17:15 Uhr	Ver Tag buc

	müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.	müssen mind. zwei Tage pro Woche bis 17:15 Uhr gebucht werden.
	<b>§ 4a Benutzungsgebühren</b> Für die Benutzung der Einrichtung werden monatliche Benutzungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.	
<p><b>§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.</p> <p>(2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p><del>(3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung), ist im laufenden Schuljahr möglich. Die Ummeldung kann mittels eines Formulars schriftlich beantragt werden. Eine Ummeldung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.</del></p>	<p><b>§ 5 Abmeldung und Änderung des Betreuungsumfangs</b></p> <p>(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, jedoch immer zum Schuljahresende.</p> <p>(2) Die Abmeldung hat mit einer Fristwahrung von vier Wochen bis zum Monatsende schriftlich mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung stattzufinden. Die Abmeldung muss von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet werden.</p> <p>(3) Eine Änderung des Betreuungsumfangs (Ummeldung) ist im laufenden Schuljahr möglich und kann im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten berücksichtigt werden. Die Ummeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars zu beantragen. Der geänderte Betreuungsumfang gilt grundsätzlich für mindestens drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten, Änderungen des Stundenplans des Kindes oder vergleichbaren unabweisbaren Gründen, kann das Fachamt auf Antrag eine vorzeitige Änderung zulassen.</p>	

~~(4) Ein Rechtsanspruch auf die Veränderung des Betreuungsumfanges besteht nicht.~~

### § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:

1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
2. Das Kind fehlt unentschuldig länger als vier Wochen.
- ~~3. Das Kind besucht Hortvariante 2 und wird trotz schriftlicher Mahnung regelmäßig vor 16:30 Uhr abgeholt.~~
4. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
5. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
6. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
7. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

(4) Ohne fristgerechte und seitens der Gemeinde bestätigte Abmeldung oder Änderung werden Gebühren erhoben.

### § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Gemeinde Ehningen kann das Benutzungsverhältnis widerrufen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an einem Widerruf hat (Widerrufsvorbehalt). Als Gründe für einen Widerruf gelten:

1. Der vereinbarte Betreuungsumfang wird über einen Zeitraum von drei Monaten zu mindestens 50% oder mehr nicht in Anspruch genommen.
2. Das Kind fehlt unentschuldig länger als vier Wochen.
3. Ein Zahlungsrückstand der Betreuungsgebühr von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung.
4. Wenn Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung beispielsweise über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung bestehen, die trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
5. Wenn durch die Betreuung des Kindes in der Einrichtung unverhältnismäßige Nachteile entstehen, insbesondere wenn die Gefahr der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit anderer Kinder und/oder des betreuenden Personals besteht oder diese unzumutbar belästigt werden und auch ein von der Gemeinde anberaumtes Einigungsgespräch mit Personensorgeberechtigten keine Änderung des Verhaltens des Kindes herbeigeführt hat.
6. Wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.

(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der

<p>(2) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis darüber hinaus widerrufen, wenn ihr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p>	<p>Beteiligten die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(3) Der Widerruf des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Versicherungen und Haftung</b></p> <p>(1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,</li> <li>- während des Aufenthalts in der Einrichtung,</li> <li>- während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).</li> </ul> <p>(2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.</p> <p><del>(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.</del></p> <p><del>(4) Für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Fahrräder, Roller, Instrumente, Kleidung, Schulranzen/-materialien) übernimmt die Einrichtung keine Aufsicht und keine Haftung. Schulranzen und Instrumente dürfen nach Ende der Betreuungszeit nicht im Haus verbleiben.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Versicherungen und Haftung</b></p> <p>(1) Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des SGB VII in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,</li> <li>- während des Aufenthalts in der Einrichtung,</li> <li>- während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).</li> </ul> <p>(2) Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.</p> <p>(3) Die Gemeinde Ehningen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler.</p>

<p><del>(5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzforderungen, die auf das Verhalten ihrer Kinder zurückzuführen sind, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.</del></p>	
<p><b>§ 9 Regelmäßiger Besuch der Grundschulkindbetreuung</b>  <del>Im Interesse der Erfüllung des Erziehungsauftrags nach § 2, sollen die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch des Kindes in der Grundschulkindbetreuung gewährleisten. Besucht ein Kind die Betreuung nicht, ist die Leitung oder eine Betreuungskraft umgehend zu benachrichtigen.</del></p>	
<p><b>§ 10 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss</b></p> <p>(1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.</p> <p><del>(2) Entfällt die Mittagsschule endet die Betreuung je nach gebuchter Variante um 14:00 oder 17:15 Uhr. Es besteht keine Möglichkeit, dass Kinder, die in Hortvariante 1 oder der Kernzeitbetreuung angemeldet sind, länger betreut werden.</del></p> <p><del>(3) Wird das Kind von der Schule von dem Schulunterricht ausgeschlossen, so darf das Kind in dieser Zeit auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen.</del></p>	<p><b>§ 9 Regelung Unterrichtsausfall/Schulausschluss</b></p> <p>(1) Die Schule trägt die Verantwortung in der Kernunterrichtszeit von 08:40 bis 12:15 Uhr. In diesem Zeitraum kann die Grundschulkindbetreuung nicht besucht werden.</p> <p>(2) Besteht für ein Kind ein Schulausschluss, kann das Kind ebenfalls nicht an den Angeboten der Grundschulkindbetreuung teilnehmen.</p>
<p><b>§ 11 Regelung in Krankheitsfällen</b></p> <p>(1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen <del>(fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä.)</del> muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist</p>	<p><b>§ 10 Regelung in Krankheitsfällen</b></p> <p>(1) Bei Unwohlsein oder Krankheitsanzeichen muss das Kind zu Hause bleiben. Sollte es am Vormittag die Schule nicht besuchen, kann es an diesem Tag auch die Grundschulkindbetreuung nicht besuchen. Das Personal ist berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.</p>

<p>berechtigt und angehalten, Kinder mit eindeutigen Krankheitssymptomen abholen zu lassen.</p> <p>(2) Das Fehlen eines Kindes <del>wegen Krankheit</del> ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.</p> <p>(3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>(4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.</p>	<p>(2) Das Fehlen eines Kindes ist der Einrichtung am gleichen Tag bis 11:15 Uhr mitzuteilen.</p> <p>(3) Ansteckende Krankheiten des Kindes oder einem anderen Mitglied der Wohngemeinschaft sind nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bevor das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangen. Das Merkblatt des Infektionsschutzgesetzes ist der Anmeldung beigelegt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>(4) Das Kind muss mindestens 24 Stunden, sofern das Infektionsschutzgesetz kein anderes Vorgehen vorschreibt, symptomfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besuchen darf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Mittagessen</b></p> <p>(1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden. <del>Die Buchung des Mittagessens erfolgt dann verpflichtend für das komplette Schuljahr, unterjährig kann kein Wechsel erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Ferienbetreuung.</del></p> <p>(2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Mittagessen</b></p> <p>(1) Ein warmes Mittagessen ist verpflichtender Bestandteil der Hortbetreuung. In der Kernzeitbetreuung kann ein Mittagessen nach Prüfung der Kapazitäten gebucht werden.</p> <p>(2) Sollten die Anmeldungen für das warme Mittagessen in der Kernzeitbetreuung die Kapazitäten übersteigen, entscheidet das Los.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Abholzeiten</b></p> <p><del>Die allgemeine Abholzeit ist je nach Variante um 14:00 Uhr oder ab 16:30 Uhr. Das Abholen des Kindes außerhalb dieser Zeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss im Einklang mit einer ausreichenden Nutzung des Betreuungsplatzes stehen.</del></p>	

<p><b>§ 14 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass</b></p> <p><del>(1) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben (bspw. wegen behördlicher Anordnungen, Pandemie, betrieblichen Gründen oder dienstlicher Verhinderung), wird über die Schließung schnellstmöglich informiert.</del></p> <p><del>(2) Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, die Einrichtung bei einer gemeindlichen Veranstaltung ganz oder stundenweise zu schließen.</del></p> <p><del>(3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Einrichtung ganz oder teilweise zu schließen, wenn aufgrund Streik, Erkrankung oder Fachkräftemangel eine angemessene Betreuung der Kinder nicht möglich ist.</del></p> <p>(4) Die Grundschulkindbetreuung ist <del>bis zu 30 Tage im Jahr</del> geschlossen. <del>Die Schließtage werden am Anfang des Schuljahres für das kommende Kalenderjahr veröffentlicht.</del></p>	<p><b>§ 12 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass</b></p> <p>(1) Die Grundschulkindbetreuung ist jährlich an bis zu 20 Tagen geschlossen. An pädagogischen Fortbildungstagen der Einrichtung, bei Betriebsausflügen sowie während Personalversammlungen der Gemeinde Ehningen findet keine Betreuung statt. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres für das laufende Schuljahr bekanntgegeben.</p> <p>(2) In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Ehningen die Grundschulkindbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Betreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.</p>
<p><b>III. Ferienbetreuung</b></p> <p><b>§ 15 Geltung der Benutzung</b></p> <p>Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><b>III. Ferienbetreuung</b></p> <p><b>§ 13 Geltung der Benutzung</b></p> <p>Die in Teil II enthaltenen Regelungen zur Benutzung der Grundschulkindbetreuung gelten entsprechend auch für die Ferienbetreuung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p>
<p><b>§ 16 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung</b></p> <p><del>(1) An der Ferienbetreuung können ausschließlich Kinder teilnehmen, die die Grundschulkindbetreuung der Gemeinde Ehningen bereits besuchen.</del></p> <p>(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.</p>	<p><b>§ 14 Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung</b></p> <p>(1) Die Anmeldung eines Kindes für die Ferienbetreuung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten und ist bis zum 15.03. für das folgende Schuljahr einzureichen.</p> <p>(2) Eine Buchung ist nur wochenweise möglich.</p> <p>(3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des Kindes in der Ferienbetreuung.</p>

<p><del>(3) Die Anmeldung ist mindestens vier Wochen vor den Ferien oder zum angegebenen Datum abzugeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.</del></p> <p>(4) Die <del>Leitung der Grundschulkindbetreuung</del> informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.</p>	<p>(4) Die <b>Gemeinde Ehningen</b> informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme des Kindes für die Ferienbetreuung. Vor dem ersten Betreuungstag ist die Abgabe aller erforderlichen Formulare und Notfallnummern notwendig. Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung ist bis zu vier Wochen vor Beginn der Schulferien möglich.</p>																		
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Betreuungszeiten</b></p> <p>Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ferienvariante</th> <th style="text-align: left;"><del>Wochentage</del></th> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferienvariante 1</td> <td>Montag – Freitag</td> <td>07:30 – 14:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienvariante 2</td> <td>Montag - Freitag</td> <td>07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del></td> </tr> </tbody> </table>	Ferienvariante	<del>Wochentage</del>	Betreuungszeit	Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr	Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Betreuungszeiten</b></p> <p>Die Festsetzung der Betreuungszeiträume in den Ferien obliegt dem Träger des Betreuungsangebots. Die Betreuungszeiträume decken die Ferientage nicht vollumfänglich ab. Folgende Betreuungszeiten sind wählbar:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Ferienvariante</th> <th style="text-align: left;">Wochentage</th> <th style="text-align: left;">Betreuungszeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferienvariante 1</td> <td>Montag – Freitag</td> <td>07:30 – 14:00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Ferienvariante 2</td> <td>Montag - Freitag</td> <td>07:30 – 16:30 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>	Ferienvariante	Wochentage	Betreuungszeit	Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr	Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr
Ferienvariante	<del>Wochentage</del>	Betreuungszeit																	
Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr																	
Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr; <del>nicht für Kernzeitbetreuung und Hof</del>																	
Ferienvariante	Wochentage	Betreuungszeit																	
Ferienvariante 1	Montag – Freitag	07:30 – 14:00 Uhr																	
Ferienvariante 2	Montag - Freitag	07:30 – 16:30 Uhr																	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p><del>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule der Gemeinde Ehningen vom 18.01.2022 außer Kraft.</del></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Teil III (Ferienbetreuung) und §12 dieser Satzung treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.</p> <p>(2) Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Die Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen vom 26.02.2025 gilt für den Bereich der Ferienbetreuung und §14 für das laufende Schuljahr 2025/2026 fort und tritt insoweit mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft.</p>																		

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/018</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Reichert, Brigitta
Aktenzeichen:	787.5
Sitzungstermin:	24.02.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



**Neuverpachtung der Jagdpachtflächen zum 01. April 2026  
- Vergabe der Jagdpachtflächen der Jagdbögen 1 - 4  
- Anpassung Jagdangliederungsvertrag Eigenjagdbezirk  
Hofgut Mauren**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neuverpachtung der Jagdpachtflächen der Jagdbögen 1 - 4 zum 01. April 2026 erfolgt ohne öffentliche Ausschreibung an die bisherigen Jagdpächter.
2. Die Jagdpachtpreise werden für die Jagdbögen 1 - 4 und den Jagdangliederungsvertrag Hofgut Mauren für Waldfläche mit 16,00 €/ha und für Feldfläche mit 0 €/ha festgesetzt.
3. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Jagdangliederungsvertrag des Eigenjagdbezirks Hofgut Mauren entsprechend der Anlage 5 anzupassen.
4. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2035 die Jagdbögen zu den Bedingungen entsprechend den beigefügten Entwürfen der Jagdpachtverträge über den Jagdbogen 1, Jagdbogen 2 mit Angliederungsvertrag, Jagdbogen 3 und Jagdbogen 4 (Anlagen 1-4) an die bisherigen Jagdpächter wie folgt zu verpachten:
  - **Jagdbogen 1 der Gemeinde Ehningen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ehningen an:**  
  
Herrn  
Ulli Schmidt
  - **Jagdbogen 2 Eigenjagdbezirk der Gemeinde Ehningen mit angegliederten Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ehningen an:**  
  
Herrn  
Claus Kissel
  - **Jagdbogen 3 der Gemeinde Ehningen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ehningen an:**  
  
Herrn  
Harald Damm

- **Jagdbogen 4 der Gemeinde Ehningen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ehningen an:**

Herrn  
Marc Lachenmann

## **Erläuterungen:**

### **1. Einleitung**

Die Jagdpachtflächen sind zum 01. April 2026 neu zu verpachten.  
Über die Verpachtung der Jagdpachtflächen soll in öffentlicher Sitzung beraten und Beschluss gefasst werden.

### **2. Sachverhalt**

#### **2.1 Neuverpachtung**

Die Pachtzeit der Jagdpachtverträge der Jagdbögen 1 – 4 endet am 31.03.2026. Daher ist festzulegen, wie bezüglich der Verpachtung des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Ehningen und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Jagdgenossenschaft Ehningen vorzugehen ist.

Der Jagdangliederungsvertrag mit den Eigentümern des Hofguts Mauren wurde für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Eine Neuverpachtung ist daher nicht erforderlich. Es soll lediglich eine Teiländerung bezüglich des Jagdpachtpreises entsprechend der Jagdbögen 1 – 4 vorgenommen werden

In der Satzung der Jagdgenossenschaft Ehningen, die von der Jagdgenossenschaftsversammlung am 29.10.1998 beschlossen wurde, ist in § 12 vorgesehen, dass die Jagdverpachtung durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet wird. Eine Ausschreibung ist nicht vorgeschrieben.

In einem gemeinsamen Gespräch am 17.07.2025 mit den bisherigen Jagdpächtern und der Gemeindeverwaltung haben alle Jagdpächter ihr Interesse bekundet die Jagdpacht fortzusetzen. Es wurde der Wunsch geäußert an den Jagdpächtern mit je einem Einzelpächter festzuhalten. Hintergrund ist, dass es einen Verantwortlichen gegenüber der Gemeinde gibt, was sich bisher bewährt hat. Generell sind alle Jagdpächter bereit für weitere 9 Jahre die Verantwortung für die Ehninger Jagden, unter annehmbaren Rahmenbedingungen, wieder zu übernehmen. Alle Jagdpächter sind Ehninger und bejagen die fünf Reviere mit 21 Jägern, davon sind 18 ortsansässig mit Erst/Zweiwohnsitz in Ehningen.

#### **2.2 Pachtverträge**

Die Bedingungen der bestehenden Jagdpachtverträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetzes und sollen im Wesentlichen beibehalten werden.

#### **2.3 Zielvereinbarungen**

Gemäß dem Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz müssen die Kommunen Zielvereinbarungen mit den Jagdpächtern zur Rehwild- und Schwarzwildbejagung treffen. Diese Zielvereinbarungen sind Bestandteil des Jagdpachtvertrages.

## **2.4 Pachtdauer**

Nach dem Jagd- und Wildtiermanagement-Gesetz ist eine Pachtdauer zwischen 6 und 12 Jahren möglich. Bisher betrug die Pachtdauer 9 Jahre. Alle Jagdpächter wünschen sich unverändert eine Laufzeit der Verträge von 9 Jahren. Diese Laufzeit gibt Planungssicherheit, welche Investitionen in das Revier ermöglicht.

## **2.5 Jagdbögen**

In Gesprächen mit den Jagdpächtern wurde einvernehmlich der Wunsch geäußert, die Einteilung der Jagdbezirke unverändert beizubehalten.

## **2.6 Jagdpachtpreis**

Bei der letztmaligen Verpachtung zum 01.04. 2017 war an den bisherigen Preisen festgehalten worden und auf eine Erhöhung oder Ermäßigung verzichtet worden.

Die Höhe der Pachtpreise wird inzwischen von den Jagdpächtern als nicht mehr angemessen angesehen. Für das jagdlich problembehaftete Feld wird kein Gegenwert gesehen, demzufolge wurde von allen Jagdpächtern ein Pachtpreis von 0 €/ha vorgeschlagen.

Für den Wald hatten die Reviere mit höherem Schwarzwildvorkommen einen höheren Preis, der durch Wildbret-Erlös kompensiert wurde, akzeptiert. Dies ist seit geraumer Zeit nicht mehr der Fall. In Ehningen sind die Strecken generell auch bei Rehen rückläufig. Auf Vorschlag der Jagdpächter sollte die Waldfläche daher für alle Jagden einheitlich mit 16 €/ha bepreist werden.

Darüber hinaus soll, auf Wunsch der Jagdpächter, möglichen Einschränkungen der Jagd, wie Waldkindergarten, Windräder, Rinderweiden, Randflächen mit Radwegen usw. in der Bemessung des Pachtpreises Rechnung getragen werden. Hier ist meist keine Jagdausübung mehr möglich.

Des Weiteren laufe seit 5-7 Jahren die Brennholzaufarbeitung nicht mehr reibungslos, verbunden mit Beeinträchtigungen der Jagd. Es wird rund um das Jahr Holz gemacht, im Wald sind viele Fahrzeuge unterwegs, Holz lagert teilweise sehr lange. Die Holzvorräte sind oft auch nicht direkt am Weg, so dass massive Betretungen und Befahrungen der Waldfläche die Folge sind.

Die Jagdpachtpreise sollen für alle Jagdbögen und den Jagdangliederungsvertrag des Eigenjagdbezirks Hofgut Mauren gleichermaßen angepasst werden.

In Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie, wird seitens des betroffenen Jagdpächters des Jagdbogens 2, gegebenenfalls eine weitere Beeinträchtigung während der Bauphase der Windräder befürchtet. Hier wird eine Anpassungsklausel im Pachtvertrag gewünscht.

## **2.7 Jagdangliederungsvertrag des Eigenjagdbezirks Hofgut Mauren**

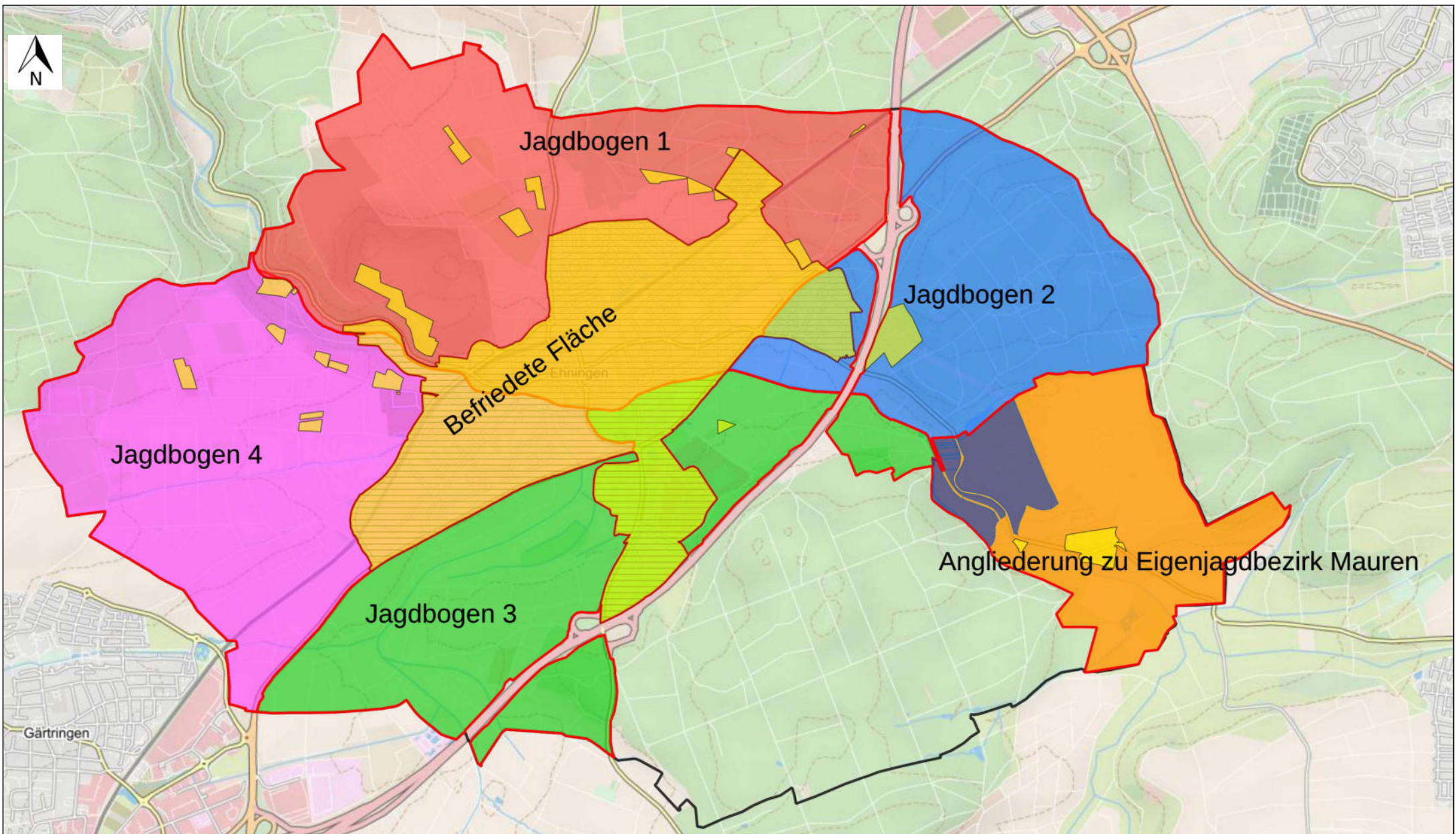
Der Jagdangliederungsvertrag mit den Eigentümern des Hofguts Mauren, wurde für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Eine Neuverpachtung ist nicht erforderlich. Es erfolgt lediglich die Anpassung der Angliederungsentschädigung entsprechend der Anlage 5.

Aufgestellt:  
Ehningen, 13.02.2026



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

- Anlagen:**
1. Jagdpachtvertragsentwurf Schmidt Jagedbogen 1
  2. Jagdpachtvertragsentwurf Kissel Jagedbogen 2
  3. Jagdpachtvertragsentwurf Damm Jagedbogen 3
  4. Jagdpachtvertragsentwurf Lachenmann Jagedbogen 4
  5. Jagdangliederungsvertrag Hofgut Mauren 5, Anpassungsklausel § 2  
Entschädigungsbetrag
  6. Lageplan, Übersicht, Jagdbezirk
  7. Befriedete Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf
  8. Jagdpachtpreisspiegel Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V.
  9. Umfragen - Umliegender Gemeinden



Gemeinde Ehningen  
Königstraße 29  
71139 Ehningen

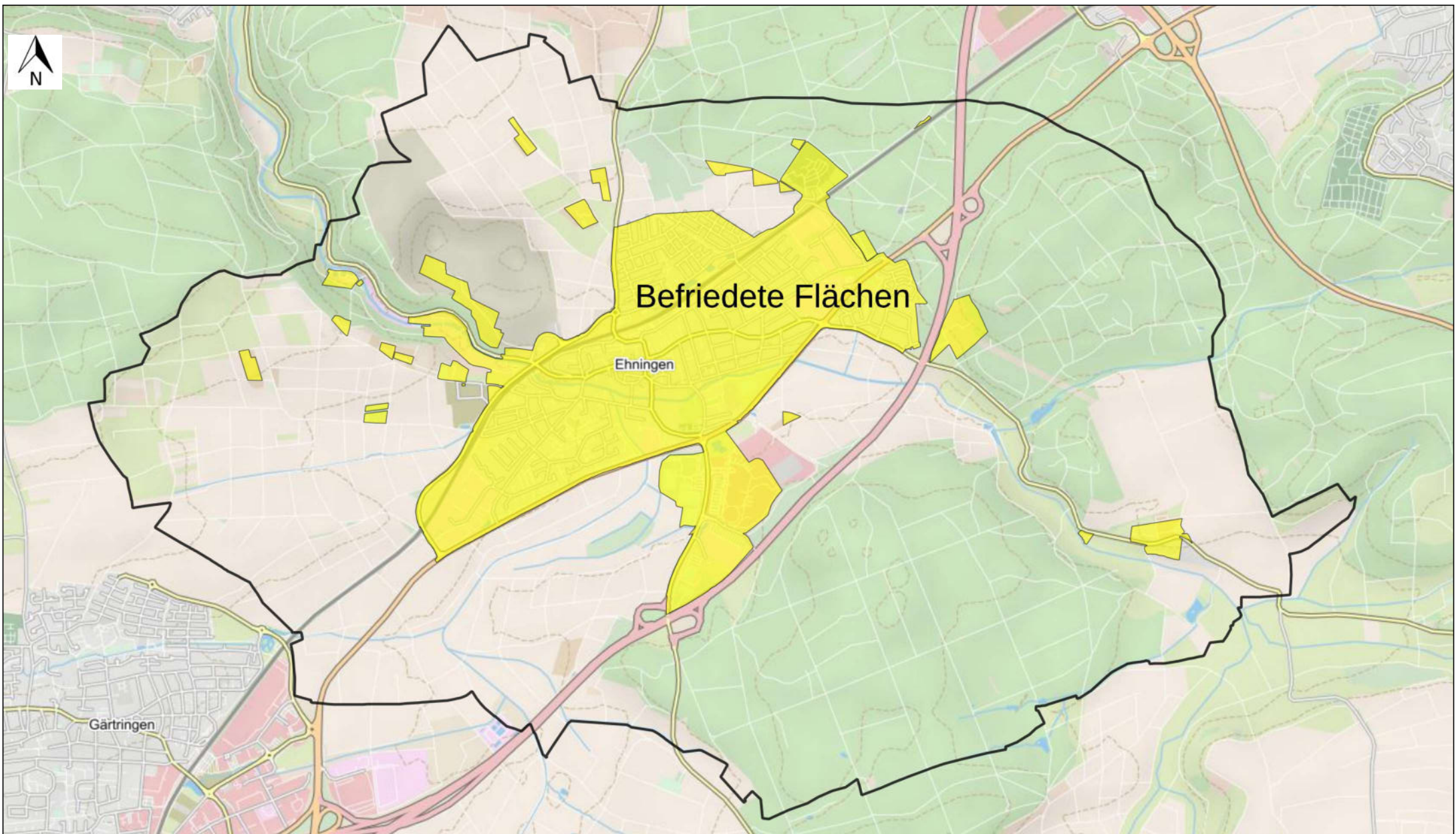
Lageplan, Übersicht, Jagdbezirke

Maßstab: 1 : 27000

Erstellt am: 11.02.2026

Erstellt von: Ajka Hasanovic, Bauamt Bauen und Liegenschaften

Auszug aus dem GIS der Gemeinde Ehningen ohne Gewähr für den neuesten Stand!  
Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!  
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), AZ: LGL23-2851-103/244



Gemeinde Ehningen  
Königstraße 29  
71139 Ehningen

Befriedete Flächen - Jagdpacht 2026

Maßstab: 1 : 27000

Erstellt am: 10.02.2026

Erstellt von: Ajka Hasanovic, Bauamt Bauen und Liegenschaften

Auszug aus dem GIS der Gemeinde Ehningen ohne Gewähr für den neuesten Stand!  
Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!  
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), AZ: LGL23-2851-103/244